

Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT) zu den Tiertransportabfertigungen des Landkreises Teltow-Fläming sowie dem Beschluss des VG Potsdam, 3 L 753/20 vom 4. August 2020

I. Zusammenfassung

Nachdem die Sender rbb und ARD Anfang Juli öffentlich gemacht hatten, dass rechtswidrige Tiertransporte recht selbstverständlich über einige wenige Landkreise Deutschlands in Drittländer abgefertigt werden, obwohl die einzuhaltenden Tierschutz-Vorschriften auf bestimmten Routen nicht eingehalten werden können,¹ haben das Land Brandenburg und der Landkreis Teltow-Fläming einige Tage später scheinbar eingelenkt. Die Tiertransporte wurden nach monatelangen, selbstverständlichen Abfertigungen nun nicht mehr abgefertigt. Die Begründung wurde aber nun scheinbar so gewählt, dass ein Gericht keine andere Wahl hatte, als diese Vorgehensweise als „grob rechtswidrig“ zu bezeichnen. Obwohl das Gericht ausdrücklich nicht zur Abfertigung des Transports verpflichtet hat, ist nun – insbesondere für juristische Laien – der Eindruck in die Welt gesetzt worden, dass die Verweigerung der Abfertigungen falsch ist – was nicht der Fall ist, wie im Folgenden erläutert werden soll. Denn die Entscheidung, den Transport nicht abzufertigen, war im Ergebnis richtig. Anderes kann auch nicht aus der Gerichtsentscheidung herausgelesen werden.

¹ <https://www.rbb-online.de/supermarkt/zusatzmaterial/2020/aktuell-07-2020/tiertransporte-rinder-schweine-tierquaelerei-veterinaeraemter-unter-verdacht.html>;
<https://www.tagesschau.de/investigativ/mittagsmagazin/tiertransporte-107.html>;
<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-730697.html>;
<https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/videos/die-sendung-vom-16-juli-2020-video-100.html>.

II. Die Berichte von rbb und ARD über rechtswidrige Tiertransporte

In Sendungen vom 16. Juli 2020² haben rbb und ARD darüber berichtet, dass rechtswidrige Tiertransporte in Hochrisikostaat außerhalb der EU nun hauptsächlich über neun Landkreise in Deutschland abgefertigt werden, weil dort die Transporte selbstverständlich genehmigt wurden, wohingegen es in den allermeisten anderen deutschen Landkreisen, die ebenfalls regelmäßig solche Transporte abgefertigt hatten, seit Anfang 2019 Erlasse gibt, die genau dies nicht mehr erlauben. Hintergrund dieser Erlasse waren u. a. vermehrte Berichte von NGOs und Medien über die Zustände auf den Transportwegen und in den Drittländern.³ Auch ein eindrücklicher Bericht dreier Tierärztinnen, die im August 2019 eine sehr beliebte Transportroute in Richtung Usbekistan bereist haben und die dort angeblich befindlichen Versorgungsstationen für Tiere angesehen haben, wurde im September 2019 veröffentlicht.⁴ Das Ergebnis: Versorgungsstationen in Russland, die seit Jahrzehnten von den Tiertransporteuren in den Fahrtenbüchern angegeben werden, auf denen die Tiere abgeladen und 24 Stunden ruhen können müssten, existieren gar nicht, bestehen aus einem Heuhaufen, einem Bürokomplex oder sind schlicht in einem so schlechten Zustand, dass dort keine Tiere ausgeladen werden können. Russische Behörden haben in einem Brief an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der der DJGT vorliegt, im April 2020 bestätigt, dass in Russland keine einzige Versorgungsstation in Betrieb ist.

Das europäische Tierschutzrecht bestimmt in Anhang I Kapitel V Nr. 1.5 der *Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 – EU-Tiertransportverordnung –*, dass Tiere nach einer bestimmten Fahrzeit (die je nach Tierart unterschiedlich lang

² Siehe Fn. 1.

³ Vgl. für viele <https://www.ardmediathek.de/ard/sammlung/tiertransporte-gnadenlos/FnEis6y1WhAWhsCC5QGlj/>; <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html>; https://www.youtube.com/watch?v=Ue_7kx5-3_o.

⁴ Abrufbar unter <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende>.

sein kann) abgeladen, in Ställen 24 Stunden untergebracht werden sowie gefüttert und getränkt werden müssen. Dies muss in den oben bereits genannten Versorgungsstationen erfolgen. Die *Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans* legt insoweit Anforderungen an diese Versorgungsstationen (die früher „Aufenthaltsorte“ hießen und heute technisch korrekt „Kontrollstellen“ heißen) fest, die eingehalten werden müssen.

Dass diese Vorgaben auf den meisten Strecken in Drittländer, in die hunderttausende Rinder jährlich in Deutschland abgefertigt werden, nicht eingehalten werden, hatten nicht nur die drei Tierärztinnen in ihrem Bericht speziell zur russischen Route festgestellt. NGOs wie Animals Angels⁵ oder Animal Welfare Foundation⁶ und nicht zuletzt namhafte Tierärzte höchstpersönlich wie beispielsweise der österreichische Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch⁷ dokumentieren seit Jahrzehnten (!) immer wieder die gleichen Verstöße auf Transportstrecken, in Häfen, in denen Tiere auf Schiffe verladen werden und schließlich in den Drittländern. Bislang wurde ihnen entweder kein Glauben geschenkt oder ihre Berichte und Videos schlicht ignoriert.

III. Nicht nachvollziehbare Forderung nach „EU-weiten, einheitlichen Regelungen“

Nach Ausstrahlung dieser Berichte in Fernsehen, Radio sowie in verschiedenen online-Medien gab das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg am 24. Juli 2020 bekannt, dass die brandenburgischen Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming und Prignitz bis zur Klärung der erhobenen Vorwürfe in

⁵ <https://www.animals-angels.de/>. Vgl. auch das aktuelle Kurzdossier der Tierschutzorganisation, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-wir-machen-weiterhin-druck-auf-politik-und-behoerden-eu-weit.html>.

⁶ <https://www.animal-welfare-foundation.org/>.

⁷ <http://www.rabitsch-vet.com/>.

Absprache mit dem Ministerium keine Rindertransporte in Drittstaaten mehr abfertigten.⁸

Neben den Medienberichten in rbb und ARD hatten verschiedene Tierschutzorganisationen wie PETA Deutschland, Vier Pfoten, das Bürgerbündnis mensch fair tier und auch die DJGT Strafanzeigen gegen die zuständigen brandenburgischen amtlichen Tierärzte gestellt, da diese – um die mangelnden Versorgungsstationen und schließlich auch um die tierquälereische Behandlung der Tiere in den Drittländern wissend – die Transporte weiter abgefertigt hatten. Denn diese Abfertigungen ermöglichen die Transporte, auf denen die Tiere länger anhaltenden und sich wiederholenden erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt werden. Dies ist – bei entsprechendem Vorsatz – gemäß § 17 Tierschutzgesetz unter Strafandrohung verboten. Zwar fügen die amtlichen Tierärzte den Tieren nicht in Person diese erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden zu. Sie wissen aber, dass diese eintreten werden und setzen mit der Genehmigung/Abfertigung des Transports die ganz wesentliche Ursache dafür, dass der Transport überhaupt losfahren darf. Das ist strafrechtlich als Beihilfe zu qualifizieren, wonach Beihilfe jeder leistet, der vorsätzlich die Haupttat fördert, in dem hier vorliegenden Fall sogar die Haupttat erst ermöglicht. Dabei ist es unschädlich, dass die Tierquälerei möglicherweise erst in Ländern stattfindet, in denen es diese Tat im Gesetz möglicherweise gar nicht gibt, z. B., weil es kein Tierschutzgesetz und auch keinen Straftatbestand der Tierquälerei gibt. Denn das deutsche Strafgesetzbuch sagt in § 9 Abs. 2 Satz 2: „Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.“ Der „Teilnehmer“ ist in diesem Fall der

⁸ <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~24-07-2020-tiertransporte-in-drittlaender-werden-ausgesetzt>.

amtliche Tierarzt, der die Beihilfebehandlung, das Abfertigen des Transports, durchgeführt hat.⁹

Laut weiterer Medienberichte forderte der Landkreis Teltow-Fläming eine EU- und bundesweit einheitliche Regelung für die Abfertigung von Tiertransporten.¹⁰

Diese EU-weite, einheitliche Regelung gibt es jedoch: Die EU-Tiertransportverordnung. Diese sieht in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) ii) vor, dass sie (die Behörde) durch geeignete Kontrollen überprüft, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Genau diese „Plausibilitätsprüfung“ muss von der Behörde durchgeführt werden. Hier muss konkret im Einzelfall anhand des vorgelegten Fahrtenbuchs geprüft werden, ob auf der angegebenen Strecke die erforderlichen – ebenfalls EU-weit einheitlich und streng geregelten – Voraussetzungen eingehalten werden können. Warum es hier – andere, weitere – EU-weite und

⁹ Zur strafrechtlichen Bewertung siehe ausführlich: Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209 bis 215 sowie Bülte, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 BinnenmarktTierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), abrufbar unter https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Buelte/Dokumente/Veroeffentlichungen/Buelte_Stellungnahme_zur_Strafbarkeit_von_Veterinaeren_bei_der_Mitwirkung_an_Hochrisikotransporten.pdf; Otto, Gutachterliche Stellungnahme zur Abfertigung von Tiertransporten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit und des Dienstrechts in der deutschen Verwaltung, 1996 (liegt der DJGT vor); Bruhn/Verheyen, Rechtsgutachten zur Frage der Untertragung grenzüberschreitender Tiertransporte in Drittstaaten, 18.02.2019, abrufbar unter <https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Rechtsgutachten%20zur%20Frage%20der%20Untersagung%20grenz%C3%BCberschreitender%20Tiertransporte%20in%20Drittstaaten.pdf>. Anderer Auffassung sind – wie erwartet – die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, Ausarbeitung zur Beihilfestrafbarkeit bei § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz, 19.03.2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/644556/fb7c940753fccbe6787d75d5c26c19e4/WD-7-037-19-pdf-data.pdf>, die jedoch lediglich eine „summarische Prüfung“ vornehmen, Mindermeinungen u. a. zu den Folgen des Schächtens zitieren – das Schächtens, soweit lege artis vorgenommen, füge den Tieren lediglich einen kurzen, erheblichen Schmerz zu (S. 13) – und sich in ihrem Ergebnis bestätigt sehen, da keinerlei einschlägige Judikate vorlägen (vgl. S. 18).

¹⁰ <https://www.maz-online.de/Lokales/Teltow-Flaeming/Luckenwalde/Teltow-Flaeming-Veterinaeramt-fordert-bessere-Regelungen-zum-Tiertransport-in-Drittlaender-von-EU-und-Bund>.

bundeseinheitliche Regelungen geben sollte, wird nicht klar anhand der Forderung des Landkreises.

Es ist vielmehr ganz klar zu konstatieren, dass es EU-weite einheitliche Regelungen über die Abfertigung von Tiertransporten gibt. Diese müssen schlicht auf jeden Einzelfall angewendet werden.

Wie die Plausibilitätsprüfung zu erfolgen hat, ist sehr genau beispielsweise in dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz angeführt. Hier wird ausgeführt: „Die geplante Transportroute muss anhand der angegebenen Orte nachvollziehbar sein. Insbesondere muss damit gerechnet werden können (dh überwiegend wahrscheinlich sein), dass die zulässigen Beförderungszeiten (s. Anh. I Kap. V Nr. 1.4, 1.5) nicht überschritten und die vorgeschriebenen Fütterungs-, Pflege und Ruheintervalle rechtzeitig begonnen werden sowie ihre vorgeschriebene Dauer eingehalten wird. Zur Klärung der Frage, ob bei Einhaltung realistischer Geschwindigkeiten und unter Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten nach der VO (EG) Nr. 561/2006 die vorgesehenen Kontrollstellen jeweils vor Ablauf der zulässigen Beförderungshöchstdauer erreicht werden, sollten Routenplaner für Lkw verwendet und realistische Geschwindigkeiten eingegeben werden (...).“¹¹

Weiter wird ausgeführt: „Für Wartezeiten an Ausgangsorten (Art. 2 lit. i) und anderen Grenzkontrollstellen sind durchschnittlich ca. 1½ Stunden einzurechnen; es muss gewährleistet sein, dass diese Stellen rechtzeitig (dh während der Anwesenheitszeiten des zuständigen amtlichen Tierarztes und mind. 1½ Stunden vor seinem Dienstzeitende) erreicht werden. Die Kontrollstellen, an denen die 24stündigen Fütterungs-, Pflege und Ruheintervalle stattfinden sollen, müssen über eine gültige Zulassung nach Art. 3 VO (EG) Nr. 1255/97 verfügen; Kontrollstellen in Drittländern müssen von den dortigen Behörden zugelassen sein (...). Als wirklichkeitsnah iSv Art. 14 Abs. 1 lit. a ii kann man die Angaben in Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 14 EU-Tiertransportverordnung Rn. 7.

ansehen, wenn 1. der Gesamttransport vom Versand- zum Bestimmungsort (auch wenn dieser in einem Drittland liegt) lückenlos beschrieben ist, 2. die Transportphasen so geplant sind, dass bei Einhaltung normaler Geschwindigkeiten die Ruhepausen nach Anh. I Kap. V Nr. 1.4 voraussichtlich rechtzeitig begonnen werden und die Kontrollstellen für die 24-Stunden-Ruhephase voraussichtlich rechtzeitig erreicht werden, 3. die Kontrollstellen zugelassen, geöffnet und für die jeweilige Tierart geeignet sind (...); sie müssen in möglichst geringer Entfernung zur geplanten Route liegen und erforderlichenfalls über ausreichende Vorrichtungen zum Melken verfügen (...), und 4. die Ausgangsorte voraussichtlich während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes und ca. 1½ Stunden vor dessen Dienstzeitende erreicht werden. (...) Das Lebensmittel- und Veterinäramt der EU-Kommission (FVO) beklagt in seinen Kontrollberichten, dass von Versandortbehörden häufig unrealistisch geplante Beförderungszeiten, unrealistisch hohe Fahrtgeschwindigkeiten und zwar zugelassene, aber dennoch ungeeignete Transportmittel akzeptiert würden (...).¹²

Zur Plausibilitätsprüfung die Transportplanung betreffend gehört auch die Einholung einer Wetterprognose für die Regionen entlang der gesamten Strecke und die Feststellung, ob aufgrund der zu erwartenden Außentemperaturen und der Kühlkapazität des Fahrzeugs die Überschreitung der Temperaturobergrenzen zuverlässig vermieden werden kann.¹³

Dass die EU-Tiertransportverordnung von den Mitgliedstaaten nur mangelhaft angewendet wird, hat sogar das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 erkannt.¹⁴

¹² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 14 EU-Tiertransportverordnung Rn. 7; vgl. zur Plausibilitätsprüfung ebenso Maisack/Rabitsch, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD) 3/2018, S. 148 ff.

¹³ vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 17.09.2012, Au 1 S 12.1089, juris Rn. 14, 51.

¹⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html.

IV. Verweigerung der Abfertigungen durch den Landkreis Teltow-Fläming nach den Medienberichten

Eine Ende Juli beantragte Abfertigung eines Tiertransports für den 4. August 2020 wurde von dem Landkreis Teltow-Fläming offensichtlich aus rein politischen Gründen abgelehnt. Das daraufhin von dem Exporteur angerufene Verwaltungsgericht Potsdam verpflichtete den Landkreis Teltow-Fläming in einem Beschluss vom 4. August 2020 im Rahmen des gerichtlichen Eilrechtsschutzes (3 L 753/20), „die Prüfung des beantragten Transports von 330 trächtigen Rindern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) 1/2005 (ABl. L 3 vom 5. Januar 2005, S. 1 ff.) vorzunehmen und, wenn das Ergebnis der Kontrollen danach zufriedenstellend ist, den Stempel gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) 1/2005 zu erteilen.“¹⁵

In den Gründen bezeichnet das VG Potsdam die Ablehnung der Prüfung des für den 4. August beantragten Tiertransports durch Bescheid vom 31. Juli 2020 als „grob rechtswidrig“.¹⁶ Die Antragsgegnerin (der Landkreis Teltow-Fläming) sei nicht ansatzweise in eine sachliche Prüfung des Antrags eingestiegen, sondern habe ihn rein aus politischen Gründen abgelehnt.¹⁷

Letztendlich hat der Landkreis die Voraussetzungen, die – wie bereits oben beschrieben – geprüft werden müssen, wohl geprüft. Laut Medienberichten finde der Transport aber wegen der zu erwartenden Temperaturen in den Folgetagen zunächst nicht statt. Weiter hat der Landkreis Nachforderungen gestellt,¹⁸ was er tun kann, wenn die Transportplanung (noch) nicht plausibel ist.

¹⁵ VG Potsdam, Beschl. v. 4. August 2020 – 3 L 753/20 –, Tenor, n. v.

¹⁶ VG Potsdam, Beschl. v. 4. August 2020 – 3 L 753/20 –, S. 2 des amtlichen Umdrucks.

¹⁷ VG Potsdam, Beschl. v. 4. August 2020 – 3 L 753/20 –, S. 2 des amtlichen Umdrucks.

¹⁸ <https://www.maz-online.de/Lokales/Teltow-Flaeming/Teltow-Flaeming-Landkreis-wegen-Ablehnung-eines-Tiertransports-geruegt>.

Das VG Potsdam hat den Landkreis Teltow-Fläming mithin nicht zu einer Abfertigung verpflichtet, sondern dazu, eine dem Recht entsprechende Prüfung vorzunehmen, ob der Transport – ggfs. nach der Vorlage von nachgeforderten Unterlagen – abgefertigt werden darf oder nicht.

V. Rechtliche Bewertung der Vorgehensweise des Landkreises Teltow-Fläming

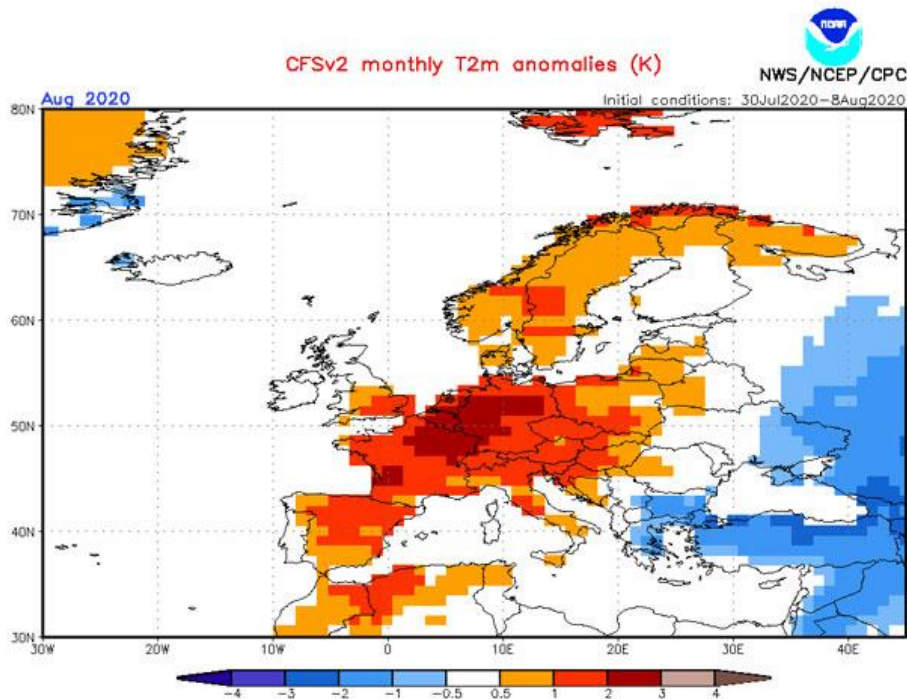
Es ist grob rechtswidrig, einen Antrag auf Abfertigung eines Tiertransports aus rein politischen Gründen abzulehnen.

Denn der Prüfung der Behörde ist das Recht – in diesem Fall die EU-Tiertransportverordnung – zugrunde zu legen.

Die Tiertransportverordnung lässt aber – u. a., da sie auf bestimmten Strecken in bestimmte Drittländer nicht eingehalten werden kann – eine Verweigerung der Abfertigung zu. Dieses Recht ist anzuwenden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Verweigerung der Abfertigung nicht ordnungsgemäß mit den Rechtsverstößen auf den Transporten begründet wurde, sondern mit einer Begründung, die von vornherein bestens dazu geeignet ist, von einem Verwaltungsgericht aufgehoben zu werden.

Mangels Kenntnis über den konkreten Bestimmungsort kann hier keine Bewertung über die Ablehnung der Abfertigung aus diesem Grunde gesagt werden.

Jedoch kann allein aufgrund der Temperaturen, wie sie Anfang August in Deutschland und Osteuropa herrschten – und auch vorhergesagt waren – die Verweigerung der Abfertigung rechtlich korrekt begründet werden.



Quelle: https://www.wetter.com/magazin/wetterprognose-und-vorhersage-august_aid_5b2385e238f788174053cbad.html.

Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Tiertransportverordnung darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hätte durch das Überschreiten der Temperaturen auf der Ladefläche gedroht und wäre auch eingetreten. Die Woche vom 3. August bis zum 10. August war in Mitteleuropa sehr heiß, die Temperaturen stiegen bis weit über 30 Grad Celsius.

Dadurch wären den Tieren unnötige Leiden zugefügt worden. Der LKW-Innenraum wäre nämlich mindestens genau so heiß gewesen wie die Außentemperatur.

Zwar müssen nach Anhang 1 Kapitel VI Nr. 3.1 EU-Tiertransportverordnung Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln so konzipiert und konstruiert

sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.

Die in den Langstreckentransportfahrzeugen für Rinder enthaltenen Ventilatoren sind aber keine Klimaanlage, so dass sie nicht in der Lage sind, die Temperatur im Innenraum der Ladefläche unter die Außentemperatur herunterzukühlen. Meschik/Senft/Rabitsch/Troxler/Baumgartner führen in einer aktuellen Publikation daher richtig aus: „Somit sind Transporte bei einer zu erwartenden Außentemperatur von 30 Grad Celsius und mehr nicht bewilligungsfähig.“¹⁹

Jedenfalls aus diesem Grund war die beantragte Genehmigung zwingend abzulehnen.

Das Bundesland Sachsen hat dies zutreffend erkannt und in einem Erlass des sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, mit dem Anhang I Kap. VI Nr. 3.1 zutreffend konkretisiert wird und der deshalb auch über Sachsen hinaus Anwendung finden muss, ausgeführt: „Bei der Plausibilitätskontrolle sind u. a. Hilfsmittel wie Angaben des Deutschen Wetterdienstes oder internationale Wetterdienste zu nutzen. (...) Bei einer Voraussage von 30°C an der Grenzkontrollstelle ist eine Abfertigung nicht möglich, da nach den Feststellungen der Kommission die Ventilatoren die Temperatur im Innenraum der Fahrzeuge nicht unter die Temperatur im Außenbereich absenken können, wenn die Fahrzeuge stehen.“²⁰

Gegen die Temperaturvorgaben der EU-Tiertransportverordnung ist in der Praxis – gerade durch Transporte, die durch Brandenburger Veterinärämter

¹⁹ Meschik/Senft/Rabitsch/Troxler/Baumgartner, Rinderexporte aus der Europäischen Union in Drittstaaten – Daten und Herausforderungen in: Wiener Tierärztliche Monatsschrift 2020, S. 15 ff., S. 24 m. w. N.

²⁰ Erlass des sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 30. Januar 2018 – 24-9161.42/10 – S. 5.

abgefertigt wurden – sehr häufig verstoßen worden. Für den Zeitraum Juli und August 2018 sind bei 38 untersuchten Rindertransporten, die aus Deutschland über den Grenzübergang Kapikule von Bulgarien in die Türkei gefahren sind, für 37 dieser Transporte Temperaturen von über 30°C festgestellt worden, in den meisten Fällen während Wartezeiten und über viele Stunden hinweg. Dies hätte vor den Abfertigungen dieser Transporte (die hauptsächlich von den Veterinärämtern in Teltow-Fläming und Oberspreewald-Lausitz vorgenommen worden sind) mittels Wetterprognosen prospektiv ermittelt werden können, was bedeutet, dass die Transporte nicht hätten abgefertigt werden dürfen. Die Agrarministerkonferenz der Länder hat daraufhin an die zuständigen Behörden die Bitte gerichtet, „bei der Entscheidung über die Genehmigung und Abfertigung von Tiertransporten in den Sommermonaten Juli, August und September zu berücksichtigen, dass die Temperaturvorgaben der EU-Verordnung 1/2005 nicht eingehalten werden können“.²¹

VI. Fazit

Die Ablehnung der Transportabfertigung vom 31.07.2020 durch den Landkreis Teltow-Fläming für einen für den 4. August 2020 geplanten Transport von 330 trächtigen Rindern in die Russische Föderation war in der Sache richtig. Sie hätte aber mit rechtlichen Gründen und nicht mit politischen Gründen begründet werden müssen. Die rechtlichen Gründe für eine Ablehnung lagen vor. Mangels diesseitiger Kenntnisse über den konkreten Bestimmungsort lag jedenfalls wegen der vorhergesagten Temperaturen keine plausible Planung des Transports dahingehend vor, dass während des gesamten Transports die oben genannten Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung eingehalten werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Verweigerung der Abfertigung nicht ordnungsgemäß mit den Rechtsverstößen auf den Transporten begründet wurde, sondern stattdessen alleine mit politischen Gründen abgelehnt wurde, mithin einer Begründung, die von vornherein

²¹ Ergebnisprotokoll v. 28.09.2018 in Bad Sassendorf, TOP 43 S. 67; vgl. zum Ganzen EU-Kommission, Final Report of a Fact-Finding Mission carried out in Turkey from 5. Sept. 2017 to 8. Sept. 2017 on Animal Welfare during Transport to Non-EU-Countries, DG Santé 2017-6110.

bestens dazu geeignet ist, von einem Verwaltungsgericht aufgehoben zu werden.

Dr. Christoph Maisack
Richter am Amtsgericht
abgeordnet zur Hessischen Landestierschutzbeauftragten
im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz Wiesbaden
Erster Vorsitzender

Dr. Barbara Felde
Richterin
Stellvertretende Vorsitzende

Linda Gregori
Rechtsanwältin
Vorstandsmitglied